

GR_GERICHTE PKG 2012 6 vom 30. August 2001

GR Gerichte, 2001-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2012_6

FR: GR_GERICHTE PKG 2012 6 du 30 août 2001

IT: GR_GERICHTE PKG 2012 6 del 30 agosto 2001

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 3

PKG 2012

E. 6

63 Art. 15 Abs. 2 ArG und Art. 18 Abs. 5 ArGV 1 seine Pausen zu beziehen. Der Berufungskläger hatte nicht permanent Kontrollaufgaben zu erfüllen – das Hotel war in der Nacht ja geschlossen und die spät rückkehrenden Gäste konnten sich mittels einer Karte selbstständig Einlass verschaffen (vgl. die Zeugenaussage von H., Vorinstanz act. III.3 S. 2) – und auch etwa eine so- fortige Eingriffsmöglichkeit in einen Produktionsprozess war nicht notwen- dig. Dies zeigt sich bereits dadurch, dass der Berufungskläger mit einem Piepser ausgestattet war, welcher ihm zudem in der Auswahl der Örtlichkei- ten der zu beziehenden Pausen innerhalb des Hotels und vor diesem eine er- hebliche Freiheit einräumte. Schliesslich stellt die Pausenzeit des Beru- fungsklägers auch keinen innerbetrieblichen Bereitschaftsdienst dar, denn während seiner Pausen hatte der Berufungskläger nicht auf Arbeit, das heisst auf entsprechende Weisungen seiner Arbeitgeberin, zu warten. Aus dem Ausgeführten erhellt, dass der Berufungskläger während seiner Pau- senzeit nicht im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 ArGV zur Verfügung seiner Arbeitgeberin stehen musste. Wie gesagt vermögen daran auch allfällige – aufgrund der durch den Piepser sichergestellten ständigen Erreichbarkeit theoretisch stets mögliche – Unterbrechungen der (ohne Weiteres nachhol- baren) Pausen nichts zu ändern. Unerheblich ist, dass im E-Mail der Kon- trollstelle für den L-GAV vom 9. April 2010, welches ganz offensichtlich in Unkenntnis der Akten und sämtlicher Umstände des konkreten Falles ver- fasst wurde, offenbar eine gegenteilige rechtliche Auffassung vertreten wird, wird das Kantonsgericht dadurch doch in keiner Weise gebunden. c) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem Beru- fungskläger nicht gefolgt werden kann, wenn er seine Pausen beziehungs- weise Essenszeiten als entschädigungspflichtige Arbeitszeit zu qualifizieren sucht. Die daraus abgeleitete Forderung hat die Vorinstanz demnach zu Recht abgewiesen. Seine Berufung ist entsprechend in diesem Punkt eben- falls abzuweisen. Bei diesem Ergebnis kann letztlich offen gelassen werden, welchen Einfluss die – fast ausnahmslos erfolgte – Unterzeichnung der Ta- ges- und Stundenkontrollen durch den Berufungskläger (bB 1 und 3) auf die von ihm geltend gemachte Forderung hat. ZK2 11 48 Urteil vom 12. September 2012 Auf die gegen dieses Urteil beim Bundesgericht erhobene Beschwerde ist mit Urteil vom 11. Januar 2013 nicht eingetreten worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.